

SPD UB-Parteitag 14.04.2018

Initiativ Antrag 3

Antragsteller AfA Bonn, AfA Beuel, OV Beuel, UB-Vorstand, OV Holzlar/Hoholz, OV Küdinghoven/ Ramersdorf/ Oberkassel, OV Ippendorf/Venusberg, OV Eendenich-Weststadt

Titel: DRK Schwestern

1 **Beschluss und Weiterleitung an Bundesparteitag, Bundestagsfraktion,**

2 Wir begrüßen das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil C-216/15,
3 verkündet Ende 2016) und des Bundesarbeitsgerichts (BAG, 1 ABR 62/12, verkündet
4 2017) dass alle Angehörigen der DRK-Schwesternschaften in Deutschland
5 grundsätzlich unter die
6 EU- Leiharbeitnehmerrichtlinie (Arbeitnehmerüberlassung) fallen.

7
8 Die Bundesregierung hat jedoch im DRK-Gesetz eine umfassende Ausnahmeregelung
9 getroffen, nicht im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, so dass damit die Regelung der
10 Höchstausleihdauer im AÜG unterlaufen wird.

11
12 Die Bundestagsfraktion sowie der Bundesarbeitsminister Hubertus Heil, werden
13 aufgefordert, sich um die zügige Änderung in dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
14 einzusetzen.

15
16 Darüber hinaus wenden wir uns gegen jegliche Ausnahmen im sog.
17 DRK-Gesetz* oder im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, die eine Überlassung von mehr
18 als 18 Monate ermöglichen.

19
20 Ebenfalls fordern wir, dass für jegliche Art von sog. Tendenzbetrieben keinerlei
21 Ausnahmen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz Anwendung finden.

22
23 Der Status als Arbeitnehmerin und Arbeitnehmer muss für alle Beschäftigten in
24 Organisationen, Firmen oder Behörden, gleichermaßen gelten.
25 Einen Ausnahmestatus darf grundsätzlich nicht gegeben sein.

26
27 **Begründung:**

28
29 Mit der Entscheidung des höchsten deutschen Arbeitsgerichts, nach Entscheidung des
30 EuGH galten DRK Schwestern als unter die Leiharbeitnehmerrichtlinie fallend.
31 Mit dem am 1. April 2017 in Kraft getreten AÜG wäre die Leiharbeit auf
32 18 Monate begrenzt.

33 Der EuGH erkannte im November 2016 den reklamierten Sonderstatus nicht an.

34

SPD UB-Parteitag 14.04.2018

Initiativ Antrag 3

Antragsteller AfA Bonn, AfA Beuel, OV Beuel, UB-Vorstand, OV Holzlar/Hoholz, OV Küdinghoven/ Ramersdorf/ Oberkassel, OV Ippendorf/Venusberg, OV Eendenich-Weststadt

Titel: DRK Schwestern

35 Für die DRK-Schwesternschaften wurde daraufhin im DRK-Gesetz eine gesetzliche
36 Ausnahmeregelung geschaffen, nach der auch Überlassungen für mehr als 18 Monate
37 möglich ist. Diese Ausnahmeregelung ist nicht hinzunehmen und wir fordern die
38 entsprechenden Gremien auf, sich für die Streichung dieser Ausnahme im DRK-Gesetz
39 einzusetzen.

40 Für uns stehen neben der DRK ebenfalls alle weiteren Hilfsorganisationen wie z.B.
41 Malteser, ASB, Johaniter, etc. im Fokus.

42 Bei diesen Organisationen darf es ebenfalls keinerlei Ausnahme in den Gesetzen geben,
43 damit alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gleich behandelt werden müssen.

44

45 * Gesetz über das Deutsche Rote Kreuz und andere freiwillige Hilfsgesellschaften im
46 Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen (DRK-Gesetz – DRKG)

47